

Strafanzeige gegen Frau Dr. med. vet. Chantal Ritter, Herrn Felix Schibli und gegen Unbekannt

wegen Verdachts auf Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a und b TSchG und weitere Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, insbesondere, im Zusammenhang mit den Anforderungen der Tierschutzverordnung betreffend das Töten von Tieren (Art. 177 ff. TSchV), sowie wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB und weiterer zu prüfender Delikte

An die
Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn
Barfüssergasse 28
4502 Solothurn

I. Anzeigeerstatter

Schweizer Tierschutz STS
Dornacherstr. 101
4053 Basel

Der Schweizer Tierschutz STS ist die zentrale nationale Dachorganisation von mehr als 70 Tierschutzorganisationen. Er besteht seit dem Jahr 1861 und vertritt über 70'000 organisierte Tierschützerinnen und Tierschützer in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

II. Beschuldigte

Frau Dr. med. vet. Chantal Ritter, Kantonstierärztin des Kantons Solothurn, Herr Felix Schibli, Amtschef, Amt für Landwirtschaft sowie Unbekannt

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand war Frau Dr. med. vet. Chantal Ritter als Kantonstierärztin des Kantons Solothurn die fachlich und organisatorisch unmittelbar verantwortliche Leiterin des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn. In dieser Funktion trug sie die Gesamtverantwortung für die Bearbeitung des Tierschutzfalls Ramiswil sowie für die Anordnung, Koordination und Umsetzung der im Zusammenhang mit diesem Fall getroffenen behördlichen Massnahmen.

Herr Felix Schibli war als Leiter des Amtes für Landwirtschaft des Kantons Solothurn dem Veterinärdienst organisatorisch vorgesetzt und trug im relevanten Zeitraum die übergeordnete Führungs- und Gesamtverantwortung für den ihm unterstellten Amtsbereich. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass er zumindest in wesentliche Aspekte der Fallführung, der behördlichen Strategie sowie der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem Tierschutzfall Ramiswil eingebunden war oder aufgrund seiner Funktion eingebunden hätte sein müssen.

Im Rahmen der Strafuntersuchung wird insbesondere abzuklären sein, welche Kenntnisse Herrn Felix Schibli vorlagen, in welche Entscheidungen er eingebunden war, welche Weisungen er erteilte bzw. genehmigte und welche Verantwortung ihm hinsichtlich der behördlichen Fallführung sowie der am 6. und 7. November 2025 getroffenen Massnahmen zukommt.

Die Strafanzeige richtet sich darüber hinaus gegen weitere bislang unbekannte Personen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen waren neben Frau Dr. med. vet. Chantal Ritter weitere Mitarbeitende des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn sowie gegebenenfalls weitere Amtsträger, Fachpersonen oder Drittpersonen in leitender, entscheidender, beratender oder ausführender Funktion an der Bearbeitung des Falles beteiligt. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung, Beurteilung, Anordnung und Durchführung der am 6. und 7. November 2025 getroffenen Massnahmen sowie die in diesem Zusammenhang gefällten Entscheide betreffend die Beschlagnahmung und Tötung der Hunde.

Da die konkreten Verantwortlichkeiten, Entscheidkompetenzen und Tatbeiträge sämtlicher beteiligter Personen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschliessend bekannt sind, richtet sich die Strafanzeige zusätzlich gegen Unbekannt. Es wird Sache der Strafverfolgungsbehörden sein, die weiteren beteiligten Personen zu identifizieren und deren jeweilige Verantwortlichkeit für die angeordneten und durchgeführten Massnahmen zu ermitteln.

III. Tatort, Tatzeit und vorläufige rechtliche Einordnung

Tatort: Bodenhof 128, 4719 Ramiswil, sowie allfällige weitere derzeit unbekannte Tatorte.

Tatzeit: in jüngerer Vergangenheit insbesondere 6. und 7. November 2025; hinsichtlich der geltend gemachten Unterlassungen und der behördlichen Fallbearbeitung zudem der Zeitraum ab dem Zuzug der Tierhalterin in den Kanton Solothurn bzw. spätestens ab Anfang 2024 bis zur Hofräumung im November 2025.

Nach derzeitiger Würdigung stehen insbesondere Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung zur Prüfung, namentlich Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a und b TSchG. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Tötungen sind zudem die Anforderungen der Tierschutzverordnung betreffend das Töten von Tieren, insbesondere Art. 177 ff. TSchV, zu berücksichtigen. Weiter ist zu prüfen, ob der Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB oder weitere Delikte erfüllt sind. Soweit die Strafverfolgungsbehörden bei einzelnen Tatkomplexen von einem vermeidbaren Sachverhaltsirrtum oder einer fahrlässigen Tatbegehung ausgehen sollten, ist eventualiter auch Art. 26 Abs. 2 TSchG zu prüfen.

IV. Einleitung

Die vorliegende Strafanzeige betrifft den **Tierschutzfall Ramiswil**, welcher aufgrund seines Umfangs und der dabei getroffenen behördlichen Massnahmen schweizweit erhebliche öffentliche, politische und fachliche Aufmerksamkeit erlangte.

Im Rahmen einer durch den Veterinärdienst des Kantons Solothurn am 6. und 7. November 2025 durchgeführten Intervention wurden insgesamt **124 Hunde getötet**, davon **122 Hunde mittels Euthanasie** sowie **zwei weitere Hunde mittels Schusswaffeneinsatz**, nachdem diese sich dem Zugriff entzogen hatten und in ein Waldgebiet geflüchtet waren. Gleichzeitig wurden zahlreiche weitere Tiere beschlagnahmt und abtransportiert.

Die vorliegende Strafanzeige stützt sich insbesondere auf den am 30. Juni 2026 veröffentlichten Untersuchungsbericht, welcher im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn zur Aufarbeitung der Ereignisse erstellt wurde. Der Bericht dokumentiert detailliert die Vorgeschichte des Falles, die behördlichen Interventionen sowie die Entscheidungsgrundlagen der getroffenen Massnahmen. Gleichzeitig enthält er zahlreiche kritische Feststellungen zum behördlichen Vorgehen und zeigt **wiederholt Defizite, Versäumnisse und unterlassene Massnahmen** auf, welche nach Auffassung des Anzeigeerstatters strafrechtliche Verantwortlichkeiten begründen.

Es sei vorab festzuhalten, dass die primäre Verantwortung für die tierschutzkonforme Haltung, Pflege und Versorgung der Tiere bei der Tierhalterin lag. Soweit ersichtlich, sind die Vorgänge rund um die Tierhaltung bereits Gegenstand straf- und verwaltungsrechtlicher Verfahren gegen die Tierhalterin. Die vorliegende Strafanzeige richtet sich demgegenüber schwergewichtig gegen die für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verantwortlichen Behördenvertreterinnen und sowie gegen weitere an den massgeblichen Entscheidungen beteiligte Personen, deren (Un-)Tätigkeiten aufgrund des erwähnten Berichts heute bekannt sind.

Nach Auffassung des Anzeigeerstatters ergibt sich aus den Feststellungen des Untersuchungsberichts der konkrete Verdacht, dass die zuständigen Behörden ihre gesetzlichen Aufsichts-, Kontroll- und Interventionspflichten während eines längeren Zeitraums nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen haben. Der Untersuchungsbericht dokumentiert zahlreiche Warnsignale, Meldungen, Kontrollergebnisse sowie Hinweise auf erhebliche Missstände, welche den zuständigen Behörden bekannt waren oder bekannt sein mussten. Gleichzeitig hält er ausdrücklich fest, dass Warnsignale unterschätzt, Risiken zu lange relativiert, wirksamere Massnahmen nicht rechtzeitig ergriffen und behördliche Handlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden.

Die vorliegende Strafanzeige unterscheidet mehrere voneinander zu trennende strafrechtliche Vorwurfskomplexe, wobei im Zentrum zwei tierschutzstrafrechtliche Hauptvorwürfe stehen:

Erstens besteht der Verdacht, dass die zuständigen Behörden trotz Kenntnis zahlreicher Hinweise, Meldungen und tierschutzrelevanter Auffälligkeiten über einen längeren Zeitraum hinweg **nicht ausreichend wirksam eingeschritten** sind und dadurch bestehendes Tierleid nicht verhindert, vermindert oder beendet haben. Nach den Feststellungen des Untersuchungsberichts lagen den zuständigen Behörden bereits lange vor der Hofräumung – bereits vor dem Zuzug der Tierhalterin nach Ramiswil durch Veterinärämter anderer Kantone- wiederholt Hinweise auf problematische Haltungsbedingungen, Bestandesprobleme und tierschutzrelevante Auffälligkeiten vor. Gleichwohl wurden verschiedene naheliegende Interventionsmöglichkeiten nicht oder erst erheblich verspätet genutzt.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die verantwortlichen Amtsträger trotz bestehender gesetzlicher Aufsichts-, Kontroll- und Interventionspflichten in Kauf nahmen, dass tierschutzwidrige Zustände fortbestanden oder sich weiter verschärften. Soweit Tiere dadurch über einen längeren Zeitraum unzureichend betreut, versorgt oder unter tierschutzwidrigen Bedingungen gehalten wurden, stellt sich die Frage, ob hierin eine **Tierquälerei durch pflichtwidriges Unterlassen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG liegen könnte**.

Zweitens besteht der Verdacht, dass die am 6. und 7. November 2025 angeordnete Tötung der Hunde selbst eine eigenständige tierschutzrechtlich relevante Handlung darstellt. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Tötung mangels Individualprüfung, mangels dokumentierter Alternativenprüfung und mangels hinreichender Güterabwägung eine Missachtung der Tierwürde gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** darstellt. Der Verdacht ergibt sich namentlich daraus, dass die Tötung die einschneidendste denkbare Massnahme gegenüber einem Tier darstellt und deshalb nur als ultima ratio zulässig erscheint. Bestehen für einzelne Tiere realistische Alternativen, werden solche nicht geprüft oder fehlt eine ausreichende Tatsachengrundlage für die Annahme der Alternativlosigkeit, stellt sich die Frage, ob die Tötung auf einer hinreichenden Rechtfertigung beruhte. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der **Tatbestand der mutwilligen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG erfüllt sein könnte**.

Daneben bedürfen der Schusswaffeneinsatz gegen zwei Hunde sowie der mögliche Missbrauch hoheitlicher Befugnisse einer eigenständigen strafrechtlichen Prüfung.

Der Anzeigeerstatter ist deshalb der Auffassung, dass die spätere Eskalation des Falles nicht ausschliesslich auf das Verhalten der Tierhalterin zurückgeführt werden kann. Vielmehr

bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Entwicklung durch behördliches Unterlassen, unzureichende Interventionen sowie fehlerhafte oder unvollständige Entscheidungsgrundlagen zumindest mitbegünstigt wurde. Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens der Tierhalterin schliesst die mögliche Verantwortlichkeit einer Privatperson eine eigenständige strafrechtliche Verantwortlichkeit der zuständigen Amtsträger nicht aus.

Der Schweizer Tierschutz STS gelangt nach eingehender Prüfung des Untersuchungsberichts zum Schluss, dass die darin festgestellten Tatsachen erhebliche **Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten** enthalten. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Eröffnung einer Strafuntersuchung sowie die umfassende strafrechtliche Klärung der Verantwortlichkeiten, Entscheidungsgrundlagen und Tatbeiträge sämtlicher beteiligter Personen angezeigt.

V. Sachverhalt

1. Frühzeitig bekannte Risikolage, wiederholte Meldungen und dokumentierte Missstände

Die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Problematik entstand nicht erst im Zusammenhang mit der Intervention vom 6. / 7. November 2025. Vielmehr lagen den zuständigen Behörden bereits deutlich vor bzw. spätestens seit dem Zuzug der Tierhalterin in den Kanton Solothurn wiederholt Hinweise und Informationen vor, welche auf erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Tierhaltung hindeuteten. Die später eingetretene Eskalation kann daher nicht als überraschendes oder unvorhersehbares Einzelereignis betrachtet werden.

Dieser Umstand ist strafrechtlich von Bedeutung. Wenn den zuständigen Behörden über längere Zeit konkrete Hinweise auf mögliche tierschutzwidrige Zustände vorlagen, stellt sich die Frage, ob sie aufgrund ihrer gesetzlichen Aufsichts-, Kontroll- und Interventionspflichten verpflichtet gewesen wären, **früher und wirksamer einzuschreiten**. Zu prüfen ist insbesondere, ob durch ein pflichtwidriges Unterlassen bestehende Missstände fort dauerten oder sich weiter verschärften.

Gemäss Untersuchungsbericht wurden die solothurnischen Behörden bereits im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Zuzug der Tierhalterin über verschiedene Vorkommnisse und behördliche Verfahren in anderen Kantonen informiert. Namentlich bestanden Erkenntnisse und Meldungen aus den Kantonen Bern, Freiburg und Graubünden. Diese Hinweise betrafen unter anderem die Hundehaltung, die Tierbestände sowie frühere behördliche Interventionen. Dennoch wurden diese Informationen nicht zu einem kohärenten Risikobild verdichtet und führten nicht zu einer entsprechend verschärften Überwachung oder Kontrolle der Tierhaltung.

Das Untersuchungsgremium gelangt in diesem Zusammenhang ausdrücklich zum Schluss, dass die behördliche Sichtweise zu stark auf das solothurnische Hoheitsgebiet beschränkt blieb und die vorhandenen Informationen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gesamthaft gewürdigt wurden. Die vom Veterinärdienst verfolgte **zurückhaltende und kooperative Vorgehensweise wird im Untersuchungsbericht rückblickend ausdrücklich als kritisch bezeichnet**. Es wird festgehalten, dass die abwartende Haltung angesichts der bereits bekannten Vorgeschichte nicht überzeugte und die **Risiken unzureichend berücksichtigt** wurden.

Bereits im Januar und Februar 2024 gingen beim Veterinärdienst weitere Meldungen ein, welche mangelhafte Haltungsbedingungen, unzureichende Hygiene, problematische Unterbringungsverhältnisse sowie Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den gehaltenen Hunden und Nutztieren beschrieben. Die Häufung voneinander unabhängiger Meldungen innert kurzer Zeit stellte ein deutliches Warnsignal dar. Gleichwohl verzichtete der Veterinärdienst auf eine umgehende eigene Kontrolle vor Ort und entschied stattdessen, eine bereits geplante externe Kontrolle abzuwarten.

Anlässlich der Kontrolle vom 12. März 2024 wurde bekannt, dass auf dem Betrieb bereits rund 35 Herdenschutz Hunde gehalten wurden. Die Kontrollstelle äusserte Bedenken hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur und hielt fest, dass insbesondere Gehege und Behausungen angesichts der Anzahl Hunde sowie möglicher weiterer Würfe als zu klein erschienen. **Trotz dieser Erkenntnisse erfolgte zu diesem Zeitpunkt weder eine vertiefte fachliche Abklärung der Herdenschutzhundehaltung noch der Beizug spezialisierter Fachstellen oder Sachverständiger.**

Im Rahmen der Kontrolle vom 16. Mai 2024 verschärfte sich die Situation weiter. Auf dem Betrieb wurden insgesamt 46 adulte Hunde sowie ein Welpenwurf angetroffen. Gleichzeitig stellte der Veterinärdienst wesentliche Mängel im baulichen und qualitativen Tierschutz fest. Hinzu kam eine ausdrücklich als chaotisch bezeichnete Registrierungslage in der Datenbank AMICUS. Mehrere Hunde waren nicht registriert, andere Tiere waren auf Drittpersonen registriert oder befanden sich trotz bestehender Registrierungen nicht auf dem Hof. Bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden damit erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Kontrolle des Hundebestandes.

Trotz dieser Feststellungen hielten die Behörden weiterhin an einer weitgehend kooperativen Vorgehensweise fest.

Wiederholt wurden Ankündigungen über Bestandesreduktionen, Tierabgaben oder organisatorische Verbesserungen akzeptiert, ohne deren tatsächliche Umsetzung ausreichend zu verifizieren. Kontrollen erfolgten vielfach auf administrativer Ebene, insbesondere durch Abfragen der Datenbank AMICUS. Dies erscheint umso problematischer, als den Behörden bereits bekannt war, dass die Registrierungslage lückenhaft bzw. chaotisch war und AMICUS daher gerade kein verlässliches Abbild der tatsächlichen Haltungs- und Besitzverhältnisse bot. Die tatsächlichen Besitz- und Haltungsverhältnisse wurden demgegenüber über lange Zeit nicht mit der erforderlichen Konsequenz überprüft.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2024 und bis ins Jahr 2025 hinein häuften sich die Hinweise auf eine fortschreitende Eskalation zusätzlich. Den Behörden wurden immer wieder unklare Tierbestände, mögliche Verschiebungen von Hunden an Drittstandorte, Schwierigkeiten bei der Vermittlung der Tiere, neue Würfe, mangelnde Bestandeskontrolle, aggressive Hunde sowie weitere tierschutzrelevante Umstände bekannt. Der Untersuchungsbericht beschreibt in diesem Zusammenhang ein sogenanntes Satellitensystem, mittels welchem Hunde an verschiedene Standorte verbracht oder formell auf andere Personen registriert wurden, ohne dass die tatsächlichen Haltungs-, Besitz- und Standortverhältnisse durch den Veterinärdienst des Kantons Solothurn ausreichend überprüft wurden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die zuständigen Behörden spätestens ab Frühjahr 2024 über eine Vielzahl konkreter Hinweise auf erhebliche Missstände, eine problematische Entwicklung des Tierbestandes, wiederholte Vollzugsprobleme sowie mögliche Umgehungsstrategien der Tierhalterin verfügten. Gleichwohl beschränkte sich das behördliche Vorgehen über weite Strecken auf Beanstandungen, Fristansetzungen, Datenbankabfragen und die Annahme weiterer Zusicherungen der Tierhalterin.

Die vorstehenden Feststellungen dienen nicht lediglich der Erklärung der späteren Entwicklung bis zur Hofräumung. Sie begründen vielmehr den Verdacht, dass **trotz bekannter Risiken und wiederholter Hinweise über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend wirksam eingeschritten wurde**. Soweit dadurch tierschutzwidrige Zustände fortbestanden oder sich verschärften, ist zu prüfen, ob die **verantwortlichen Amtsträger ihre gesetzlichen Interventionspflichten verletzen und dadurch eine eigenständige Strafbarkeit durch pflichtwidriges Unterlassen begründeten**.

Da Frau Dr. med. vet. Chantal Ritter als Kantonstierärztin die fachlich und organisatorisch verantwortliche Leiterin des Veterinärdienstes war, ist im Rahmen der Strafuntersuchung insbesondere abzuklären, welche Kenntnisse ihr zu welchem Zeitpunkt vorlagen, welche Entscheide durch sie getroffen, genehmigt oder mitgetragen wurden und in welchem Umfang sie in die Fallführung, die Festlegung der Vollzugsstrategie sowie die späteren Tötungsentscheide eingebunden war.

Ebenso ist abzuklären, welche Kenntnisse und Verantwortlichkeiten Herrn Felix Schibli als Leiter des Amts für Landwirtschaft zukamen, in welchem Umfang er über die Entwicklung des Falles informiert war und welche Rolle er bei wesentlichen strategischen oder operativen Entscheidungen spielte.

2. Fehlende wirksame Intervention trotz zunehmender Verdichtung der Risikolage

Von besonderer Bedeutung ist, dass sich die zuständigen Behörden nicht mit einer Situation konfrontiert sahen, die sich innert weniger Tage oder Wochen überraschend entwickelte. **Vielmehr verdichteten sich die Hinweise auf erhebliche Missstände, strukturelle Probleme sowie eine fortschreitende Überforderung der Tierhalterin über einen längeren Zeitraum hinweg.** Gerade deshalb erscheint schwer nachvollziehbar, dass die zuständigen Behörden trotz fortlaufend zunehmender Erkenntnisse weitgehend an ihrem bisherigen Vorgehen festhielten und auf weitergehende, wirksame und nachhaltige Massnahmen verzichteten.

Konkret hätten insbesondere **frühzeitigere und konsequentere Kontrollen vor Ort**, ein systematischer Abgleich des effektiv vorhandenen Hundebestandes mit den Einträgen in AMICUS, **verbindliche und wirksam durchgesetzte Bestandesobergrenzen, die Beschlagnahme** überzähliger Tiere, **Auflagen betreffend Haltung, Pflege und Sozialisierung, die Anordnung von Kastrationen oder Sterilisationen**, ein **Tierhalteverbot** bzw. Einschränkungen der Tierhaltung sowie **gegebenenfalls eine frühzeitige Strafanzeige gegen die Tierhalterin** geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen angeordnet werden können.

Solche Massnahmen hätten nach Auffassung des Anzeigeerstatters nicht nur der weiteren **Eskalation entgegengewirkt, sondern auch dazu beitragen können, bestehende tierschutzwidrige Zustände früher zu beenden oder zumindest zu vermindern.** Zugleich hätten sie verhindern können, dass sich der Hundebestand weiter vergrösserte, die tatsächlichen Verhältnisse zunehmend unübersichtlich wurden und die Behörden im November 2025 schliesslich eine Situation antrafen, welche sie selber als nur noch durch die Tötung des gesamten Hundebestandes lösbar betrachteten.

Der Untersuchungsbericht hält fest, dass dem Veterinärdienst bereits spätestens seit März 2024 bekannt war, dass auf dem Betrieb eine grosse Anzahl Herdenschutz Hunde gehalten wurde. Dennoch wurde die **besondere Problematik dieser Hunde während mehr als eines Jahres weder vertieft analysiert noch durch den frühzeitigen Beizug spezialisierter Fachpersonen oder Fachstellen abgeklärt.** Erst im Frühjahr 2025 wurden Herdenschutz Hunde-Experten beigezogen, obwohl die damit verbundenen Herausforderungen hinsichtlich Haltung, Sozialisierung, Vermittlung und Bestandeskontrolle bereits deutlich früher erkennbar gewesen waren.

Ebenso unterblieb die frühzeitige Einforderung eines tragfähigen und überprüfbaren Haltungskonzepts. Obwohl sich bereits früh, aber im Verlauf des Jahres 2024, abzeichnete, dass der Betrieb weder hinsichtlich der Anzahl gehaltener Tiere noch hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur einem gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betrieb entsprach, verlangten die Behörden keine umfassende Darlegung, wie die tierschutzkonforme Haltung, Betreuung, Versorgung und zukünftige Entwicklung des Tierbestandes sichergestellt werden sollten.

Besonders ins Gewicht fällt weiter, dass die Behörden trotz zunehmender Hinweise auf eine unkontrollierte Vermehrung der Hunde **keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung**

weiterer Würfe anordneten. Nach dem Untersuchungsbericht wurde die Möglichkeit von Kastrationen oder Sterilisationen innerhalb des Veterinärdienstes durchaus diskutiert; gleichwohl wurde von einer entsprechenden Anordnung abgesehen. Aus den derzeit bekannten Unterlagen ergibt sich nicht hinreichend, aus welchen Gründen auf diese Massnahme verzichtet wurde. Dies ist im Rahmen der Strafuntersuchung ebenfalls abzuklären.

Das Untersuchungsgremium gelangt ausdrücklich zum Schluss, dass eine solche Massnahme rechtlich zulässig sowie geeignet gewesen wäre, die unkontrollierte Vermehrung zumindest einzudämmen. Gerade dieser Punkt ist für die strafrechtliche Beurteilung wesentlich: Wenn eine **rechtlich zulässige und sachlich geeignete Massnahme zur Begrenzung des Hundebestandes erkannt, aber nicht angeordnet wurde, stellt sich die Frage, ob dadurch die weitere Vermehrung faktisch zugelassen und die spätere Unkontrollierbarkeit des Bestandes mitverursacht wurde.**

Hinzu kommt, dass die verfügte Bestandesbeschränkung nach den Feststellungen des Untersuchungsberichts selbst nicht überzeugend begründet war. Zwar wurden gewisse Bestandesbeschränkungen verfügt. Nach den Feststellungen des Untersuchungsberichts waren diese jedoch weder ausreichend tragfähig hergeleitet noch wurden sie mit der erforderlichen Konsequenz kontrolliert und durchgesetzt. Der Veterinärdienst stützte sich bei der Festlegung der zulässigen Anzahl Hunde in erheblichem Umfang auf Angaben der Tierhalterin selbst und verzichtete darauf, die besonderen Anforderungen der Herdenschutzhundehaltung vertieft zu berücksichtigen. Gleichzeitig bestanden bereits damals erhebliche Zweifel daran, ob die Tierhalterin überhaupt in der Lage war, den vorhandenen Bestand tierschutzkonform zu betreuen und nachhaltig zu reduzieren.

Der Untersuchungsbericht kritisiert darüber hinaus das Fehlen einer kohärenten Gesamtstrategie. Trotz zunehmender Meldungen, wiederholter Kontrollen, bekannter Bestandesprobleme, fragwürdiger Verschiebungen von Hunden an Drittstandorte sowie fortlaufender Verstösse gegen behördliche Vorgaben wurde keine grundlegende Neubeurteilung der Situation vorgenommen. Vielmehr hielten die Behörden über lange Zeit am kooperativen Ansatz fest und gingen weiterhin davon aus, dass die Schwierigkeiten durch weitere Fristansetzungen, administrative Kontrollen und Zusicherungen der Tierhalterin behoben werden könnten.

Die **Behörden verfügten damit über verschiedene rechtlich zulässige und sachlich naheliegende Handlungsoptionen**, um der sich laufend verschärfenden Problematik wirksamer zu begegnen. Hierzu zählten namentlich konsequente Kontrollen vor Ort, ein tatsächlicher Abgleich mit der Hundedatenbank, verbindliche und durchgesetzte Obergrenzen, die Beschlagnahme überzähliger Tiere, Auflagen betreffend Haltung, Pflege und Sozialisierung, der frühzeitige Beizug spezialisierter Fachpersonen, die Einforderung eines tragfähigen Haltungskonzepts, die Anordnung wirksamer Massnahmen zur Bestandesreduktion, die Verhinderung weiterer Vermehrungsvorgänge, allfällige Einschränkungen der Tierhaltung sowie eine grundlegende strategische Neubeurteilung des Falles.

Diese Möglichkeiten wurden entweder überhaupt nicht, erst erheblich verspätet oder lediglich unzureichend genutzt. Nach Auffassung des Anzeigeerstatters ist dies nicht nur verwaltungsrechtlich relevant. Strafrechtlich stellt sich vielmehr die Frage, ob durch das Unterlassen wirksamer Massnahmen tierschutzwidrige Zustände fortbestanden oder sich verschärften und ob dadurch zugleich jene Situation mitgeschaffen wurde, welche später als Rechtfertigung für die Tötung des gesamten Hundebestandes angeführt wurde.

Die strafrechtliche Bedeutung dieses Abschnitts liegt damit in zweierlei Hinsicht: Einerseits ist zu prüfen, ob die zuständigen Amtsträger durch das unterlassene oder verspätete Einschreiten bestehendes Tierleid nicht verhinderten, verminderten oder beendeten und dadurch eine Tierquälerei durch pflichtwidriges Unterlassen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Betracht kommt. Andererseits ist das behördliche Unterlassen für die Beurteilung der späteren Euthanasie von Bedeutung, weil durch rechtzeitige und wirksame Massnahmen möglicherweise

mildere Alternativen bestanden hätten und die spätere behauptete Alternativlosigkeit zumindest teilweise behördlich mitverursacht worden sein könnte.

3. Die Ereignisse vom 6. und 7. November 2025

Am 5. November 2025 gingen beim Veterinärdienst des Kantons Solothurn erneut mehrere Meldungen sowie Bildaufnahmen ein, welche auf erhebliche Missstände auf dem Bodenhof in Ramiswil hinwiesen. Gestützt auf diese Meldungen führte der Veterinärdienst am 6. November 2025 eine unangemeldete Kontrolle durch. Dabei wurden insgesamt **124 Hunde, 43 Pferde sowie zwei Ziegen** angetroffen. Bereits die Anzahl der tatsächlich auf dem Betrieb vorhandenen Hunde zeigte, dass die behördlich verfügbaren Bestandesbeschränkungen massiv missachtet worden waren und die tatsächliche Entwicklung des Tierbestandes über lange Zeit ausser Kontrolle geraten war. Zwar wurden behördliche Bestandesbeschränkungen verfügt. Nach den Feststellungen des Untersuchungsberichts waren diese jedoch weder ausreichend tragfähig begründet noch wurden sie mit der erforderlichen Konsequenz kontrolliert und durchgesetzt. Gerade die am 6. November 2025 festgestellte Anzahl Hunde zeigt, dass die verfügbaren Beschränkungen faktisch wirkungslos blieben.

Noch am Tag der Kontrolle trafen die zuständigen Behörden einen ausserordentlich weitreichenden Entscheid. Es wurde beschlossen, sämtliche auf dem Betrieb angetroffenen Hunde unter Eigentumsentzug vorsorglich zu beschlagnahmen und zu töten. Gleichzeitig wurde die Beschlagnahmung der Pferde und Ziegen angeordnet sowie deren Abtransport an andere Standorte veranlasst.

Besonders bemerkenswert erscheint dabei, dass zwischen der Feststellung der Situation vor Ort und dem Entscheid über die Tötung sämtlicher Hunde **keine vertiefte Prüfungsphase** lag. **Die vorsorgliche Beschlagnahmung der Hunde hätte den Behörden bereits ermöglicht, die tatsächliche Kontrolle über den Bestand zu erlangen und weitere Verfügungen der Tierhalterin über die Tiere zu verhindern.** Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb nicht zunächst eine Sicherung bzw. Beschlagnahmung der Hunde erfolgte, um anschliessend vertiefte Abklärungen zu Gesundheitszustand, Verhalten, Platzierungsmöglichkeiten und allfälligen Alternativen vorzunehmen.

Gerade bei einer Massnahme mit endgültigem und für die Tiere finalem Charakter erscheint strafrechtlich klärungsbedürftig, weshalb die Frage der Tötung sämtlicher Hunde bereits unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle entschieden wurde und nicht nach einer weitergehenden Prüfung möglicher Handlungsalternativen.

Die anschliessende Hofräumung erstreckte sich über den 6. und 7. November 2025. Im Rahmen dieser Massnahmen wurden insgesamt **124 Hunde getötet**, davon **122 Hunde mittels Euthanasie** sowie **zwei weitere Hunde mittels Schusswaffeneinsatz**, nachdem sie sich dem behördlichen Zugriff entzogen hatten und in ein Waldgebiet geflüchtet waren. Gerade vor dem Hintergrund des über lange Zeit zurückhaltenden behördlichen Vorgehens erscheint bemerkenswert, mit welcher Geschwindigkeit schliesslich zur einschneidendsten überhaupt denkbaren Massnahme gegriffen wurde.

Die Strafanzeige stützt sich nicht auf den Vorwurf, dass ein behördliches Einschreiten oder eine Beschlagnahme der Tiere als solche unzulässig gewesen wären. Vielmehr geht es um die Frage, ob die **zuständigen Behörden zunächst über einen langen Zeitraum zu wenig wirksam handelten und sodann innert kürzester Zeit zur einschneidendsten überhaupt denkbaren Massnahme griffen, ohne mildere Alternativen und zeitlich gestaffelte Vorgehensweisen ausreichend geprüft zu haben.**

4. Gesundheitszustand der Hunde, öffentliche Begründung und spätere fachliche Feststellungen

Von zentraler Bedeutung für die vorliegende Strafanzeige ist die veterinärmedizinische Beurteilung des Gesundheitszustandes der auf dem Bodenhof gehaltenen Hunde. Die im Untersuchungsbericht enthaltenen Feststellungen stehen in Widerspruch zu der unmittelbar nach den Ereignissen erfolgten öffentlichen Kommunikation der zuständigen Behörden.

Während in der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit mehrfach der Eindruck vermittelt wurde, die Tötung der Hunde sei insbesondere aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes erforderlich gewesen, gelangt das Untersuchungsgremium nach Auswertung der vorhandenen Unterlagen und Gutachten zu einer deutlich differenzierteren Einschätzung. Danach befand sich ein erheblicher Teil der Hunde trotz der unbestrittenen massen mangelhaften Haltungsbedingungen in einem überraschend guten Zustand.

Das Gutachten von Prof. Dr. med. vet. Simone Schuller kommt insbesondere zum Ergebnis, dass ein Grossteil der Hunde in erstaunlich gutem Allgemeinzustand war, rund 59 % der beurteilbaren Hunde einen normalen Ernährungszustand aufwiesen und der Pflegezustand bei der überwiegenden Mehrheit als akzeptabel einzustufen war. Lediglich bei einer vergleichsweise kleinen Anzahl Hunde wurden erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt; aus veterinärmedizinischer Sicht erschien lediglich bei zwei Hunden eine sofortige Euthanasie gerechtfertigt.

Diese Feststellungen sind insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie die Annahme in Frage stellen, die Tötung des gesamten Hundebestandes sei aus veterinärmedizinischen Gründen notwendig gewesen. Wenn lediglich bei zwei Hunden eine sofortige Euthanasie angezeigt war, stellt sich zwangsläufig die Frage, **auf welcher Grundlage die Tötung der übrigen Hunde angeordnet wurde** und welche Bedeutung dabei anderen Gesichtspunkten wie Sozialisierung, Unterbringungsfähigkeit oder Sicherheitsüberlegungen zukam.

Der Untersuchungsbericht hält zudem fest, dass für sämtliche übrige Hunde keine gesundheitlichen Gründe bestanden, welche eine unmittelbare Euthanasie erforderlich gemacht hätten. Zahlreiche festgestellte Defizite, **insbesondere betreffend Pflegezustand, Ernährungszustand oder medizinische Versorgung, werden vielmehr als behandelbar, behebbar oder therapeutisch angebar beschrieben.**

Damit ist der Gesundheitszustand gerade nicht geeignet, die Tötung des gesamten Hundebestandes zu tragen. Der Untersuchungsbericht hält vielmehr fest, dass der Gesundheitszustand nur bei einem kleinen Teil der Tiere ausschlaggebend war und dass die Euthanasie des überwiegenden Teils primär mit fehlender Sozialisierung, Sicherheitsüberlegungen und angeblich fehlenden Unterbringungs- bzw. Platzierungs-möglichkeiten begründet wurde.

Dieser Widerspruch zwischen der anfänglichen öffentlichen Begründung und den später erhobenen fachlichen Feststellungen ist für die strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung. Er wirft Fragen danach auf, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Tötungsent-scheide getroffen wurden und ob die nachträgliche Begründungslage mit den im Zeitpunkt des Entscheids vorhandenen Erkenntnissen übereinstimmte.

5. Fehlende Individualbeurteilung, rassebezogene Pauschalisierung und Nichtprüfung milderer Massnahmen

Von zentraler Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung der am 6. und 7. November 2025 durchgeführten Euthanasien ist die Frage, ob die angeordnete Tötung des Hundebestandes auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage beruhte und ob die Voraussetzungen einer alternativen Euthanasie tatsächlich vorlagen.

Der Untersuchungsbericht dokumentiert in diesem Zusammenhang verschiedene Umstände, welche erhebliche Zweifel daran aufkommen lassen, ob vor der Tötung der Hunde eine hinreichende Individualprüfung sowie eine ausreichende Prüfung milderer Alternativen vorgenommen wurde. Gleichzeitig ergibt sich aus den veterinärmedizinischen Gutachten, dass lediglich bei zwei Hunden eine sofortige Euthanasie aus medizinischer Sicht gerechtfertigt erschien.

Von besonderer Bedeutung ist die Feststellung des Untersuchungsberichts, dass vor der Anordnung und Durchführung der Tötung des gesamten Hundebestandes keine eigentliche individuelle Beurteilung sämtlicher betroffener Hunde vorgenommen wurde. Obwohl die angeordnete Massnahme zum Tod von insgesamt 124 Hunden führte, erfolgte keine systematische Prüfung der einzelnen Tiere hinsichtlich Gesundheitszustands, Verhalten, Sozialisierung, Vermittlungsfähigkeit oder möglicher alternativer Unterbringungsmöglichkeiten.

Besonders schwer wiegt die Feststellung, dass sich unter den getöteten Hunden nicht ausschliesslich Herdenschutzhunde befanden. Die spätere fachliche Auswertung gelangte zum Schluss, dass 19 Hunde offensichtlich keiner Herdenschutzhunderasse zugeordnet werden konnten, während bei weiteren vier Hunden keine eindeutige Zuordnung möglich war. Das Untersuchungsgremium gelangte zudem zum Schluss, dass zumindest für einzelne dieser Hunde eine andere Lösung als die Euthanasie in Betracht gekommen wäre.

Unabhängig von der konkreten Anzahl betroffener Tiere erscheint jedoch entscheidend, dass vor der Tötung keine systematische Prüfung von Platzierungs-, Unterbringungs- oder Vermittlungsmöglichkeiten dokumentiert ist. Ohne entsprechende Abklärungen bei Tierheimen, Tierschutzorganisationen, Vermittlungsplattformen, Herdenschutzhunde-Fachstellen oder anderen geeigneten Einrichtungen konnte für keinen Hund verlässlich festgestellt werden, dass eine Euthanasie tatsächlich alternativlos war.

Hinzu kommt, dass nachträgliche Abklärungen des Anzeigerstatters ergeben haben, dass im Zusammenhang mit früheren Massnahmen betreffend Maremmano-Hunde konkrete Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb der dem STS angeschlossenen Sektionen bestanden hatten. Nach den vorliegenden Unterlagen erklärten sich mehrere Tierheime bzw. STS-Sektionen bereit, Hunde aus dem Bestand zu übernehmen. Gemäss den damaligen Rückmeldungen bestanden konkrete Aufnahmemöglichkeiten bei der SVPA Lausanne, der SPA La Côte, dem Tierschutz Luzern sowie der Sektion Locarno.

Die Nachabklärungen ergaben zudem, dass einzelne Hunde tatsächlich übernommen wurden und sich jedenfalls teilweise erfolgreich integrieren bzw. vermitteln liessen. Gleichzeitig zeigte sich, dass trotz bestehender Aufnahmebereitschaft einzelner Stellen nicht sämtliche angebotenen Plätze weiterverfolgt wurden. Nach den aktuellen Abklärungen erklärten insbesondere der Tierschutz Luzern sowie die Sektion Locarno ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Hunden; nach der jeweiligen Zusage erfolgte jedoch offenbar keine bzw. keine weiterführende Kontaktaufnahme durch das Veterinäramt Solothurn. Diese Umstände sprechen gegen die Annahme, dass Platzierungs- oder Unterbringungsmöglichkeiten von vornherein ausgeschlossen gewesen wären.

Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass der STS im Zusammenhang mit der Hofräumung vom 6. und 7. November 2025 bzw. vor der anschliessenden Tötung sämtlicher Hunde nicht erneut um Unterstützung bei der Abklärung von Unterbringungs- oder Platzierungsmöglichkeiten ersucht wurde.

Weiter hält der Untersuchungsbericht fest, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit einer individuellen Beurteilung dieser Hunde überhaupt nicht in Betracht gezogen hätten. Damit wurde nicht etwa nach einer durchgeführten Einzelfallprüfung entschieden, eine Vermittlung oder anderweitige Unterbringung sei ausgeschlossen. Vielmehr unterblieb bereits die vorgängige Prüfung, ob einzelne Tiere von der vorgesehenen Tötung ausgenommen werden könnten.

Gerade dies erscheint von zentraler Bedeutung. Die Frage der Alternativlosigkeit wurde nicht aufgrund vorgängig durchgeführter Abklärungen verneint, sondern eine vertiefte Prüfung möglicher Alternativen fand nach den Feststellungen des Untersuchungsberichts überhaupt nicht statt. Es besteht somit für den Anzeigerstatter der erhebliche Verdacht, dass gehandelt wurde nach dem Motto: «Aus den Augen aus dem Sinn».

Hinzu kommt, dass sich unter den getöteten Hunden zahlreiche Junghunde und Welpen befanden. **Gerade bei jungen Hunden erscheint eine pauschale Annahme fehlender Sozialisierbarkeit besonders erklärungsbedürftig.** Ob und in welchem Umfang bei diesen Hunden tatsächlich eine spätere Sozialisierung, Verhaltensentwicklung oder Vermittlung ausgeschlossen gewesen wäre, wurde nicht individuell untersucht. Ohne Einzelfallprüfung lässt sich nicht nachvollziehen, auf welcher Grundlage die fehlende Vermittlungsfähigkeit oder fehlende Sozialisierbarkeit dieser Tiere angenommen wurde.

Ebenso fällt auf, dass keine vertiefte Abklärung der tatsächlichen Rassezugehörigkeit sämtlicher Hunde vorgenommen wurde. Weder wurden genetische Untersuchungen durchgeführt **noch liegen Hinweise auf eine systematische rassekundliche Einzelbeurteilung vor.** Dennoch bildete die Einordnung eines grossen Teils der Tiere als Herdenschutz Hunde einen wesentlichen Bestandteil der späteren Begründung für deren Tötung.

Nach Auffassung des Anzeigerstatters handelt es sich dabei nicht lediglich um einen verwaltungsrechtlichen oder fachlichen Mangel. Vielmehr betreffen die fehlende Individualbeurteilung, die fehlende Prüfung von Unterbringungs- und Vermittlungsmöglichkeiten sowie die weitgehend pauschale Beurteilung eines heterogenen Hundebestandes unmittelbar die Frage, ob die angeordneten Euthanasien überhaupt auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage beruhten.

Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere klärungsbedürftig, ob die Tötung zumindest eines Teils der Hunde ohne hinreichende Prüfung milderer Alternativen erfolgte und ob dadurch die Voraussetzungen der behaupteten Alternativlosigkeit sowie der Verhältnismässigkeit der Massnahme tatsächlich erfüllt waren. Zu prüfen ist insbesondere, ob die angeordneten Euthanasien mangels ausreichender Individualprüfung, mangels hinreichender Prüfung von Alternativen sowie mangels ausreichender Tatsachengrundlage überhaupt als ultima-ratio-Massnahme gerechtfertigt werden konnten.

VI. Rechtliche Würdigung

1. Erster Tatkomplex: Verdacht der Tierquälerei durch pflichtwidriges Unterlassen

Nach Auffassung des Anzeigerstatters besteht zunächst der konkrete Verdacht, dass sich die verantwortlichen Behördenvertreter durch pflichtwidriges Unterlassen strafbar gemacht haben könnten.

Gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** macht sich strafbar, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet. Der Tatbestand der Vernachlässigung erfasst insbesondere Konstellationen, in denen ein Tier aufgrund ungenügender Pflege, Ernährung, Unterbringung oder Betreuung in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wird oder einer entsprechenden Gefahr ausgesetzt bleibt.

Die Strafbarkeit kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts auch durch **Unterlassen** verwirklicht werden. Nach **Art. 11 StGB** kann ein Verbrechen oder Vergehen durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden, **wenn die betroffene Person aufgrund ihrer Rechtsstellung verpflichtet war**, die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes zu verhindern. Eine solche Handlungspflicht kann sich namentlich aus **Gesetz, Amtspflicht oder einer besonderen Schutz- bzw. Überwachungspflicht** ergeben.

Vorliegend ergibt sich eine solche **Handlungspflicht aus der Stellung des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn als zuständige Vollzugsbehörde der Tierschutzgesetzgebung. Art. 24 Abs. 1 TSchG** verpflichtet die zuständige Behörde ausdrücklich, unverzüglich einzuschreiten, wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden. Die Bestimmung sieht vor, dass die Behörde die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und an einem geeigneten Ort unterbringen kann; erst wenn nötig, lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. **Art. 24 Abs. 1 TSchG** begründet damit nicht bloss eine allgemeine Verwaltungskompetenz, sondern **eine konkrete gesetzliche Interventionspflicht zum Schutz betroffener Tiere**.

Dabei ist klarzustellen, dass ein Verstoß gegen **Art. 24 TSchG** für sich allein noch keine eigenständige Strafbarkeit begründet. **Strafrechtlich relevant wird ein pflichtwidriges Untätigbleiben vielmehr erst dann, wenn dadurch ein Straftatbestand erfüllt wird, insbesondere wenn bestehendes Tierleid oder tierschutzwidrige Zustände trotz behördlicher Handlungspflicht fortbestehen, nicht vermindert oder weiter verschärft werden.**

Aus dem Untersuchungsbericht ergibt sich, dass den zuständigen Behörden spätestens seit Anfang 2024 zahlreiche Warnsignale, Meldungen und konkrete Hinweise auf tierschutzrelevante Probleme bekannt waren. Dazu gehörten insbesondere Hinweise auf problematische Haltungsbedingungen, unklare Tierbestände, lückenhafte Registrierungen, fortlaufende Vermehrung, mangelhafte Kontrolle des Bestandes sowie eine zunehmende Überforderung der Tierhalterin.

Zu prüfen ist daher, ob die verantwortlichen Amtsträger trotz bestehender gesetzlicher Aufsichts-, Kontroll- und Interventionspflichten über einen erheblichen Zeitraum hinweg auf geeignete und zumutbare Massnahmen verzichtet haben und dadurch bestehende tierschutzwidrige Zustände fortbestehen liessen oder nicht ausreichend verminderten.

Der Vorwurf der Tierquälerei durch pflichtwidriges Unterlassen betrifft damit ausschliesslich den Zeitraum vor der Hofräumung. Strafrechtlich relevant ist insoweit die Frage, ob die zuständigen Amtsträger trotz Kenntnis oder pflichtgemäss möglicher Kenntnis der Missstände verpflichtet gewesen wären, früher und wirksamer einzuschreiten, um bestehendes Tierleid zu beenden oder zumindest wesentlich zu reduzieren.

In Betracht gekommen wären namentlich frühere und konsequentere Kontrollen vor Ort, ein tatsächlicher Abgleich des Hundebestandes mit den Datenbankeinträgen, wirksame Bestandesbeschränkungen, Beschlagnahme überzähliger Tiere, Kastrations- oder Sterilisationsanordnungen, Tierhalteverbote bzw. Einschränkungen der Tierhaltung, Auflagen betreffend Haltung, Pflege und Sozialisierung sowie erforderlichenfalls eine frühzeitige Strafanzeige gegen die Tierhalterin.

Soweit Hunde in diesem Zeitraum mangelhaft ernährt, unzureichend gepflegt, unter ungeeigneten Bedingungen gehalten oder anderweitig in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt waren, ist zu prüfen, ob die zuständigen Amtsträger aufgrund ihrer Garantenstellung verpflichtet waren, diesen Zustand durch geeignete Massnahmen zu beenden oder zumindest wesentlich zu vermindern. In diesem Umfang steht der Verdacht einer Tierquälerei durch pflichtwidriges Unterlassen gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** im Raum.

Dabei ist nicht erforderlich, dass der Unterlassungsvorwurf sämtliche Hunde in gleicher Weise betrifft. Entscheidend ist vielmehr, ob hinsichtlich einzelner oder mehrerer Tiere konkrete tierschutzwidrige Zustände bestanden, welche den Behörden bekannt waren oder bekannt sein

mussten, und ob diese Zustände durch zumutbare behördliche Massnahmen hätten beendet oder vermindert werden können.

In subjektiver Hinsicht ist zu prüfen, ob die verantwortlichen Amtsträger aufgrund der wiederholten Meldungen, Kontrollergebnisse und dokumentierten Auffälligkeiten zumindest in Kauf nahmen, dass ohne wirksames Einschreiten tierschutzwidrige Zustände fortbestehen oder sich weiter verschärfen würden. Sollte sich ergeben, dass die verantwortlichen Personen die tatsächlichen Risiken zwar nicht zutreffend erkannten, diese bei pflichtgemässer Sorgfalt jedoch hätten erkennen müssen, wäre subsidiär eine fahrlässige Tatbegehung zu prüfen.

Von diesem eigenständigen Unterlassungsvorwurf ist die spätere aktive Tötung der Hunde abzugrenzen. Die Euthanasie bzw. Tötung der Hunde stellt einen gesonderten Tatkomplex dar und ist als aktives Tun eigenständig zu würdigen. **Das vorgängige behördliche Unterlassen ist insoweit nicht selbst die Tötungshandlung.**

Es kann jedoch für die rechtliche Beurteilung der späteren Euthanasie von erheblicher Bedeutung sein. Wenn durch verspätetes oder unzureichendes Einschreiten eine Situation mitgeschaffen wurde, welche später als angeblich alternativlos dargestellt wurde, ist dies bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit, der behaupteten Alternativlosigkeit, der Missachtung der Tierwürde sowie einer möglichen mutwilligen Tötung zu berücksichtigen. Die Behörden könnten sich nicht ohne Weiteres auf eine Notlage berufen, die durch früheres und konsequenteres Handeln möglicherweise hätte verhindert oder zumindest wesentlich entschärft werden können.

Die Strafuntersuchung hat daher in Bezug auf diesen Tatkomplex zweierlei zu klären: Erstens, ob durch pflichtwidriges Unterlassen bestehendes Tierleid oder tierschutzwidrige Zustände im Zeitraum vor der Hofräumung nicht verhindert, vermindert oder beendet wurden. Zweitens, welche Bedeutung dieses vorgängige Unterlassen für die spätere behauptete Alternativlosigkeit der angeordneten Tötungen hatte.

2. Zweiter Tatkomplex: Verdacht der Tierquälerei durch ungerechtfertigte Tötung der Hunde

Der zweite strafrechtliche Vorwurf betrifft nicht das vorgängige behördliche Unterlassen, sondern die am 6. und 7. November 2025 angeordnete und durchgeführte Tötung der Hunde selbst. Diese stellt ein aktives behördliches Handeln dar und ist eigenständig strafrechtlich zu würdigen.

Nach Auffassung des Anzeigeerstatters bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Tötung der Hunde den Tatbestand der Tierquälerei gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** erfüllen könnte, weil sie **mangels hinreichender Individualprüfung, mangels dokumentierter Alternativenprüfung und mangels nachvollziehbarer Güterabwägung eine Missachtung der Tierwürde** darstellen kann. Zusätzlich ist zu prüfen, ob hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Tötungsentscheide auch der Tatbestand der **mutwilligen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG** erfüllt sein könnte. **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** erfasst unter anderem die Missachtung, Vernachlässigung und Missachtung der Würde eines Tieres; **Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG** stellt die qualvolle oder mutwillige Tötung von Tieren unter Strafe.

a) Tötung als schwerstmöglicher Eingriff in die Tierwürde

Das Tierschutzgesetz bezweckt gemäss **Art. 1 TSchG** den Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres. Die Würde des Tieres wird gemäss **Art. 3 lit. a TSchG** missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Als Belastungen gelten insbesondere Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst, Erniedrigung, tiefgreifende Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten sowie eine übermässige Instrumentalisierung.

Die Tötung eines Tieres stellt die schwerstmögliche Einwirkung auf dessen Eigenwert dar. Zwar kennt das schweizerische Tierschutzrecht keinen absoluten Lebensschutz des Tieres; das Töten von Tieren ist nicht generell verboten. Eine Tötung kann jedoch strafrechtlich relevant werden, wenn sie qualvoll oder mutwillig erfolgt oder wenn sie als ungerechtfertigte Belastung eine Missachtung der Tierwürde darstellt.

Vorliegend ist von Bedeutung, dass die Tötung des überwiegenden Teils der Hunde gerade nicht aus medizinischer Notwendigkeit erfolgte. Nach den veterinärmedizinischen Feststellungen war lediglich bei zwei Hunden eine sofortige Euthanasie aus medizinischer Sicht gerechtfertigt. Für die übrigen Hunde wurden vielmehr andere Gründe herangezogen, namentlich Sicherheitsüberlegungen, fehlende Sozialisierung sowie angeblich fehlende Unterbringungs- und Platzierungsmöglichkeiten.

Gerade in einer solchen Konstellation ist eine nachvollziehbare Güterabwägung erforderlich. Nach der vom BLV bzw. der Arbeitsgruppe "Würde des Tieres" entwickelten Methodik ist zu prüfen, ob der Eingriff geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, ob er erforderlich ist und ob mildere Alternativen bestehen. Steht eine Alternative mit geringerer Belastung für das Tier zur Verfügung und ist deren Durchführung zumutbar, ist diese Alternative vorzuziehen.

Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies: Die Tötung der Hunde war zwar geeignet, die behördliche Vollzugssituation sofort zu beenden. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass sie erforderlich, verhältnismässig und tierschutzrechtlich gerechtfertigt war. **Erforderlich wäre sie nur gewesen, wenn keine zumutbaren mildereren Massnahmen bestanden hätten. Gerade daran bestehen erhebliche Zweifel.**

b) Keine ausreichende Tatsachengrundlage für die Annahme der Alternativlosigkeit

Der Untersuchungsbericht hält fest, dass vor der Tötung keine umfassende Individualbeurteilung sämtlicher Hunde vorgenommen wurde. Es erfolgten keine systematischen Einzelabklärungen hinsichtlich Gesundheitszustand, Verhalten, Sozialisierung, Vermittlungsfähigkeit, Unterbringungsmöglichkeiten oder konkreter Gefährlichkeit.

Eine pauschale Gesamtbeurteilung des Hundebestandes genügt bei einer derart einschneidenden Massnahme nicht. **Je schwerer ein staatlicher Eingriff wiegt, desto höher sind die Anforderungen an Sachverhaltsabklärung, Begründung und Verhältnismässigkeitsprüfung.** Dies gilt in besonderem Mass bei einer irreversiblen Massnahme wie der Tötung von Tieren.

Die fehlende Individualprüfung ist daher nicht bloss ein verwaltungsrechtlicher oder fachlicher Mangel. Sie betrifft den Kern der tierwürdebezogenen Prüfung. Ohne Einzelfallbeurteilung konnte nicht beurteilt werden, ob die Tötung für den jeweiligen Hund tatsächlich erforderlich war. Die Hunde wurden damit nicht als individuelle Lebewesen mit eigenem Wert beurteilt, sondern als Teil eines pauschal behandelten Bestandes. Gerade darin liegt der konkrete Verdacht einer Missachtung der Tierwürde im Sinne von **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG.**

c) Fehlende Prüfung milderer Massnahmen im Zeitpunkt der Hofräumung

Im Zeitpunkt der Hofräumung kamen verschiedene mildere Massnahmen in Betracht. Insbesondere hätte **zunächst eine Beschlagnahmung der Hunde** unter behördlicher Kontrolle erfolgen können, ohne dass unmittelbar über deren Tötung entschieden werden musste. Denkbar gewesen wären weiter eine **gestaffelte veterinärmedizinische Beurteilung, Verhaltenstests, Abklärungen mit Tierheimen und Tierschutzorganisationen, die Einbindung spezialisierter Fachstellen** sowie die getrennte Beurteilung von Welpen, Junghunden, Nicht-Herdenschutzhunden und besonders auffälligen Tieren.

Art. 24 Abs. 1 TSchG sieht beim behördlichen Einschreiten zunächst die vorsorgliche Beschlagnahme und Unterbringung von Tieren an einem geeigneten Ort vor; erst wenn nötig, lässt die Behörde Tiere verkaufen oder töten. Daraus ergibt sich, dass die Tötung im System des Gesetzes nicht als Regelmassnahme, sondern als letzte Massnahme vorgesehen ist. Dies stellt letztlich eine gesetzliche Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips dar: Solange gleich geeignete, aber weniger einschneidende Massnahmen zur Verfügung stehen, darf nicht zur Tötung gegriffen werden.

Dass solche Alternativen organisatorisch anspruchsvoll, zeitaufwendig oder kostenintensiv gewesen wären, vermag die Tötung nicht bereits zu rechtfertigen. Gerade weil Art. 24 TSchG die Tötung nur vorsieht, wenn sie nötig ist, durfte organisatorischer Aufwand nicht an die Stelle einer tatsächlichen Alternativenprüfung treten. **Die Frage, ob eine kurzfristige Sicherung, gestaffelte Beurteilung oder vorübergehende Unterbringung zumindest eines Teils der Hunde möglich gewesen wäre, hätte vor einer endgültigen Tötungsentscheidung abgeklärt werden müssen.**

Besonders relevant erscheint in diesem Zusammenhang, dass nachträgliche Abklärungen des Anzeigeerstatters ergeben haben, dass bereits früher konkrete Aufnahmemöglichkeiten für Maremmano-Hunde bestanden hatten. Mehrere Tierheime bzw. STS-Sektionen hatten ihre Bereitschaft erklärt, Hunde aus dem Bestand zu übernehmen. Einzelne Hunde wurden in der Folge tatsächlich übernommen. Diese Umstände zeigen, dass zumindest für einen Teil der Tiere reale Alternativen zur Tötung bestanden oder jedenfalls näher hätten geprüft werden müssen. Dies wirft zusätzliche Fragen hinsichtlich der behaupteten Alternativlosigkeit der späteren Euthanasien auf.

Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass im Zusammenhang mit der Hofräumung im November 2025 keine erneute Anfrage an den STS erfolgte, obwohl im Rahmen früherer Platzierungsbemühungen bereits konkrete Aufnahmebereitschaften innerhalb des STS-Netzwerks bestanden hatten. Gerade vor dem Hintergrund, dass angebotene Plätze in früheren Fällen teilweise nicht weiterverfolgt wurden, hätte es nahegelegen, vor der endgültigen Tötung sämtlicher Hunde erneut systematisch abzuklären, ob Tierheime, STS-Sektionen oder spezialisierte Stellen zumindest einzelne Hunde hätten übernehmen können.

d) Fehlende Prüfung vorgelagerter Alternativen

Die Alternativlosigkeit ist zudem nicht nur isoliert auf den Moment der Hofräumung zu beziehen. Sie ist auch im Lichte des gesamten Zeitraums zu beurteilen, in welchem die Behörden aufgrund ihrer Aufsichts-, Kontroll- und Interventionspflichten hätten tätig werden können. Bereits im Vorfeld kamen mildere Massnahmen in Betracht, namentlich frühere Kontrollen vor Ort, ein konsequenter Abgleich mit AMICUS, Beschlagnahme überzähliger Tiere, verbindliche und durchgesetzte Bestandesobergrenzen, Tierhalteverbote, Kastrations- oder Sterilisationsanordnungen, Auflagen betreffend Haltung, Pflege und Sozialisierung, der frühzeitige Beizug von Herdenschutzhund-Expertise, die Zusammenarbeit mit Tierheimen, Tierschutzorganisationen und spezialisierten Auffangstrukturen sowie die stufenweise Unterbringung einzelner Hunde.

Wenn solche Massnahmen über Monate nicht oder nicht ausreichend geprüft und umgesetzt wurden, kann die spätere Behauptung der Alternativlosigkeit nicht isoliert betrachtet werden. Die Behörden können sich nicht ohne Weiteres auf eine Notlage berufen, die durch früheres und konsequenteres Handeln möglicherweise hätte verhindert oder zumindest wesentlich entschärft werden können.

Dies bedeutet nicht, dass das vorgängige Unterlassen selbst die spätere Tötungshandlung darstellt. Die Tötung bleibt ein eigenständiges aktives Tun. **Das vorgängige Verhalten ist**

jedoch für die Beurteilung von Erforderlichkeit, Alternativlosigkeit und Rechtfertigung der späteren Tötungsentscheide erheblich.

e) Keine Beschränkung des Verdachts auf die 17 Nicht-Herdenschutzhunde

Der Untersuchungsbericht hält fest, dass mindestens 19 Hunde klar keine Herdenschutzhunde waren und bei weiteren vier Hunden keine eindeutige Zuordnung möglich war. Zudem gelangte das Untersuchungsgremium zum Schluss, dass bei mindestens 17 Hunden eine andere Lösung als die Euthanasie zumindest in Betracht gekommen wäre.

Dieser Befund ist strafrechtlich erheblich, darf aber nicht dahin missverstanden werden, dass der Verdacht nur diese 17 Hunde betrifft. **Entscheidend ist vielmehr, dass bei sämtlichen Hunden keine hinreichende Individualprüfung und keine hinreichend dokumentierte Alternativenprüfung ersichtlich ist.**

Auch bei den als Herdenschutzhunde eingestuft Tieren konnte **ohne konkrete Abklärung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass einzelne Hunde, insbesondere Junghunde, Welpen oder weniger auffällige Tiere, hätten sozialisiert, behandelt, untergebracht oder vermittelt werden können.** Ohne systematische Abklärungen bei Tierheimen, Tierschutzorganisationen, spezialisierten Herdenschutzhunde-Fachstellen, Auffangstrukturen, Vermittlungsplattformen oder privaten Unterbringungsmöglichkeiten konnte bei keinem Hund zuverlässig festgestellt werden, dass dessen Tötung tatsächlich alternativlos war.

Die nachträglichen Recherchen des Anzeigerstatters haben zudem ergeben, dass innerhalb des Netzwerks des Schweizer Tierschutzes STS mehrere konkrete Aufnahmeangebote für Maremmano-Hunde bestanden hatten. Einzelne Hunde wurden denn auch tatsächlich übernommen. Dies gilt umso mehr, als nach den aktuellen Abklärungen nicht nur abstrakte Möglichkeiten bestanden, sondern konkrete Aufnahmebereitschaften einzelner STS-Sektionen vorlagen. Wenn sich die zuständigen Behörden nach entsprechenden Zusagen teilweise nicht mehr meldeten und im November 2025 vor der Tötung sämtlicher Hunde keine erneute Anfrage an den STS erfolgte, spricht dies zusätzlich dafür, dass die verfügbaren Unterbringungs- und Platzierungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden. Damit erscheint die behauptete Alternativlosigkeit der Euthanasie jedenfalls weiter klärungsbedürftig.

f) Unzulässigkeit einer rassebezogenen oder hundetypbezogenen Pauschalisierung

Weiter erscheint problematisch, dass ein wesentlicher Teil der späteren Argumentation auf der Qualifikation der Tiere als Herdenschutzhunde bzw. auf rasse- oder hundetypbezogenen Annahmen beruhte. Nach Auffassung des Anzeigerstatters kann die bloss Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder zu einem bestimmten Hundetyp für sich allein keinen ausreichenden Grund für eine Tötung darstellen.

Dies wird durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung gestützt. Im Urteil BGer 2C_386/2008 vom 31. Oktober 2008 schützte das Bundesgericht eine Euthanasierungsverfügung gerade nicht allein aufgrund der Rassezugehörigkeit des Hundes, sondern aufgrund einer konkreten Einzelfallbeurteilung: Es verwies auf einen früheren Wesenstest, das spätere konkrete Verhalten des Hundes im Tierheim, neurologische Auffälligkeiten und die gesamten Umstände. Zudem hielt das Bundesgericht fest, dass bei einer späteren Vollstreckung eine erneute Begutachtung des Tieres nach Massgabe der dazumaligen Umstände erforderlich sein könne. Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass **rassebezogene Pauschalannahmen eine konkrete individuelle Prüfung nicht ersetzen können.**

Massgeblich wären vielmehr das individuelle Verhalten, die konkrete Gefährlichkeit, der tatsächliche Sozialisierungsgrad, die Vermittlungsfähigkeit, die Unterbringungsmöglichkeiten sowie der Gesundheitszustand des einzelnen Tieres gewesen. Gerade weil keine umfassende individuelle Prüfung vorgenommen wurde, bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die Tötung

allein oder überwiegend aufgrund der angenommenen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hundegruppe gerechtfertigt werden konnte.

g) Missachtung der Tierwürde gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG

Nach Auffassung des Anzeigerstatters steht damit in erster Linie eine Tierquälerei durch Missachtung der Tierwürde gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** zur Prüfung.

Die Tötung war für die betroffenen Hunde die maximale Belastung, da ihr Eigenwert endgültig aufgehoben wurde. Eine solche Belastung hätte nur durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden können. Zentral ist dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Je schwerer die Belastung des Tieres ausfällt, desto höhere Anforderungen sind an die Sachverhaltsabklärung, die Prüfung milderer Alternativen sowie die Rechtfertigung der gewählten Massnahme zu stellen. Bei der Tötung eines Tieres als endgültiger und irreversibler Massnahme sind diese Anforderungen besonders hoch.

Eine derartige Rechtfertigung setzt daher eine nachvollziehbare Güterabwägung, eine tragfähige Tatsachengrundlage und die Prüfung milderer Alternativen voraus. Die Methodik der Güterabwägung verlangt gerade, dass die Erforderlichkeit des Eingriffs geprüft und weniger belastende Alternativen berücksichtigt werden.

Gerade daran fehlt es vorliegend. Der Gesundheitszustand rechtfertigte die Tötung des überwiegenden Teils der Hunde nicht. Eine umfassende Individualbeurteilung fand nicht statt. Die tatsächliche Rassezugehörigkeit bzw. Vermittlungsfähigkeit wurde nicht vertieft abgeklärt. Unterbringungs- und Sozialisierungsmöglichkeiten wurden nicht lückenlos geprüft. Für mindestens 17 Hunde steht nach dem Untersuchungsbericht ausdrücklich fest, dass die Euthanasie nicht zwingend alternativlos war. Für die übrigen Hunde besteht aufgrund der fehlenden Abklärungen jedenfalls der konkrete Verdacht, dass die behauptete Alternativlosigkeit nicht nachgewiesen war.

Unter diesen Umständen besteht der Verdacht, dass die Tötung der Hunde nicht auf einer ausreichenden Güterabwägung beruhte und deshalb eine Missachtung der Tierwürde im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG darstellt.

h) Mutwillige Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG

Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Tötungen als mutwillige Tötungen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu qualifizieren sind.

Eine qualvolle Tötung steht bei einer fachgerecht durchgeführten Euthanasie nicht im Vordergrund. Anders verhält es sich bei der mutwilligen Tötung. Diese knüpft **nicht primär an die Art der Durchführung, sondern an den Beweggrund** an. Nach der Lehre und Praxis liegt **Mutwillen insbesondere bei rücksichtslosem, übermütigem, boshaftem, gefühllosem, gedankenlosem, leichtfertigem oder sonst verwerflichem Verhalten vor**. Schmerzen oder Leiden sind für die mutwillige Tötung nicht erforderlich, sodass auch eine fachgerecht durchgeführte Euthanasie tatbestandsmässig sein kann, wenn sie aus einem verwerflichen Grund erfolgt.

Vorliegend besteht der Verdacht, dass die Tötung zumindest teilweise nicht aus unmittelbaren Gründen des Tierwohls oder medizinischer Notwendigkeit erfolgte, **sondern zur raschen und endgültigen Erledigung einer behördlich eskalierten Vollzugssituation**. Wenn sich im Rahmen der Strafuntersuchung ergibt, dass auf Individualabklärungen, Platzierungsabklärungen und mildere Massnahmen insbesondere deshalb verzichtet wurde, um Zeit, Kosten, Personalressourcen oder organisatorischen Aufwand zu sparen, wäre zu prüfen, ob darin ein verwerflicher bzw. mutwilliger Beweggrund im Sinne von **Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG** liegt.

Besonders ins Gewicht fällt, dass lediglich bei zwei Hunden medizinische Gründe für eine sofortige Euthanasie bestanden. **Für alle übrigen Hunde beruhte die Tötung auf anderen Überlegungen, insbesondere Sicherheits-, Sozialisierungs- und Unterbringungsargumenten.** Wenn diese Argumente nicht ausreichend abgeklärt waren, drängt sich die Prüfung auf, ob die Tötung zumindest einzelner Hunde nicht mehr als tierschutzrechtlich begründete Massnahme, sondern als **rechtswidrige und mutwillige Beseitigung eines administrativen Vollzugsproblems zu qualifizieren ist.**

i) Vorsatz und Irrtumsfragen

Hinsichtlich der aktiven Tötung ist der Vorsatz auf die Tötungshandlung selbst gegeben. Die Hunde wurden bewusst und gewollt getötet. Die Frage, ob die verantwortlichen Personen die Rechtswidrigkeit ihres Handelns erkannten oder über die rechtlichen Voraussetzungen irrten, betrifft nicht den Vorsatz hinsichtlich der Tötung als solcher, sondern allenfalls Fragen eines Sachverhalts- oder Verbotsirrtums.

Die widersprüchliche Begründungslage bleibt dennoch relevant. Wenn zunächst der Gesundheitszustand als wesentliche Rechtfertigung kommuniziert wurde, obwohl dieser nach den späteren fachlichen Feststellungen nur bei zwei Hunden eine sofortige Euthanasie rechtfertigte, ist zu untersuchen, **was den verantwortlichen Personen im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt war und ob nachträglich eine andere Begründung in den Vordergrund gerückt wurde, um eine bereits vollzogene Massnahme zu legitimieren.**

j) Ergebnis

Zusammenfassend besteht der konkrete Verdacht, dass die Tötung der Hunde zumindest teilweise ohne hinreichende Einzelfallprüfung, ohne ausreichende Alternativenprüfung und ohne nachvollziehbare Güterabwägung erfolgte. Dies begründet in erster Linie den Verdacht einer Missachtung der Tierwürde gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG**.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Tötung einzelner oder sämtlicher Hunde aus verwerflichen, insbesondere ressourcen-, kosten- oder aufwandsbezogenen Motiven erfolgte und damit als mutwillige Tötung gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG** zu qualifizieren ist.

3. Schusswaffeneinsatz gegen zwei Hunde

Besondere strafrechtliche Relevanz kommt dem Umstand zu, dass im Rahmen der Hofräumung nicht sämtliche Hunde mittels Euthanasie getötet wurden. Zwei Hunde wurden vielmehr mittels Schusswaffeneinsatz getötet, nachdem sie sich dem Zugriff der Behörden entzogen hatten und in ein Waldgebiet geflüchtet waren. Gemäss Untersuchungsbericht erfolgte der Schusswaffeneinsatz, nachdem eine vorgängige Betäubung bzw. Sicherung der Tiere nicht möglich gewesen sei. Anschliessend wurde den betroffenen Hunden ein Euthanasiemittel verabreicht.

Der Schusswaffeneinsatz bildet einen eigenständigen strafrechtlichen Prüfungsgegenstand. Zu klären ist zunächst, weshalb es überhaupt zu einer Situation kam, in welcher die Hunde flüchten konnten, welche Einfang- oder Betäubungsversuche zuvor unternommen wurden und ob diese fachgerecht, verhältnismässig und unter möglichst geringer Belastung der Tiere erfolgten. Sollte sich ergeben, dass die Hunde durch misslungene, unsorgfältige oder nicht ausreichend geplante Einfang- oder Betäubungsversuche erheblichem Stress, Angst oder Leiden ausgesetzt wurden, kommt eine Misshandlung bzw. Missachtung der Tierwürde gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** in Betracht. **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** stellt unter anderem das Misshandeln, Vernachlässigen und Missachten der Würde eines Tieres unter Strafe.

Weiter ist zu prüfen, ob durch den Schusswaffeneinsatz der Tatbestand der qualvollen Tötung gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG** erfüllt sein könnte. Dies hängt insbesondere davon ab, ob der Tod der Hunde durch den Schuss sofort eintrat oder ob die Tiere vor ihrem Tod erhebliche Schmerzen, Leiden oder Angst erlitten. Sollte sich ergeben, dass der Schusswaffeneinsatz nicht unmittelbar zum Tod führte oder die Tiere vor dem Tod erheblichen Belastungen ausgesetzt waren, wäre **Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG** unter dem Gesichtspunkt der qualvollen Tötung zu prüfen. **Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG** erfasst die qualvolle oder mutwillige Tötung von Tieren.

Unklar bleibt zudem, weshalb nach dem Schusswaffeneinsatz zusätzlich ein Euthanasiemittel verabreicht wurde. Dieser Umstand ist beweismässig zu klären, insbesondere im Hinblick darauf, ob die Hunde durch den Schuss bereits sicher tot waren oder ob die Verabreichung des Euthanasiemittels zur Herbeiführung bzw. Sicherstellung des Todesintritts erforderlich erschien.

Zu prüfen ist ferner, ob die Tötung der beiden Hunde fachgerecht im Sinne der Tierschutzgesetzgebung erfolgte. Nach **Art. 177 Abs. 1 TSchV** dürfen Wirbeltiere nur von fachkundigen Personen getötet werden. Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere abzuklären, wer den Schusswaffeneinsatz angeordnet oder bewilligt hat, wer die Schüsse tatsächlich abgegeben hat, über welche Ausbildung und praktische Erfahrung die ausführende Person verfügte und ob sie als fachkundige Person im Sinne von **Art. 177 TSchV** gelten konnte. Ebenfalls zu prüfen ist, ob die Anforderungen an Betäubung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Tötungsvorgangs eingehalten wurden.

Soweit die Voraussetzungen von Art. 26 TSchG nicht erfüllt sein sollten, ist subsidiär zu prüfen, ob eine Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung im Sinne von Art. 28 TSchG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Tierschutzverordnung vorliegt. Art. 28 TSchG erfasst übrige Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, soweit nicht Art. 26 TSchG anwendbar ist, und stellt unter anderem Verstösse gegen tierschutzrechtliche Vorschriften bzw. Ausführungsvorschriften unter Strafe.

Weiter ist abzuklären, auf welche gesetzliche Grundlage sich der Schusswaffeneinsatz stützte. Zu prüfen ist insbesondere, ob eine konkrete und unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere oder bedeutende Rechtsgüter bestand, welche einen sofortigen letalen Eingriff erforderlich machte. **Die blosse Tatsache, dass sich die Hunde dem Zugriff entzogen hatten und in ein Waldgebiet geflüchtet waren, vermag für sich allein eine Tötung nicht ohne Weiteres zu rechtfertigen.**

Ebenso ist zu prüfen, ob mildere Mittel tatsächlich ausgeschöpft wurden. In Betracht fallen insbesondere eine **weitere Verfolgung, eine spätere Betäubung, eine Einfangaktion, eine temporäre Überwachung, der Beizug spezialisierter Fachpersonen oder andere Massnahmen, welche eine Tötung hätten vermeiden können**. Gerade weil die beiden Hunde nicht aufgrund eines medizinischen Notfalls getötet wurden, sondern im Zusammenhang mit der Durchführung der behördlichen Intervention und der Kontrolle des Bestandes, waren an die Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Die strafrechtliche Untersuchung hat daher insbesondere zu klären:

- weshalb es zur Flucht der beiden Hunde kam;
- welche Einfang- oder Betäubungsversuche zuvor unternommen wurden;
- ob diese Massnahmen fachgerecht und verhältnismässig durchgeführt wurden;

- ob den Hunden durch die Vorgänge vor der Tötung übermässiger Stress, Angst oder Leiden zugefügt wurden;
- wer den Schusswaffeneinsatz anordnete oder bewilligte;
- wer die Schüsse tatsächlich abgab;
- ob die ausführende Person fachkundig im Sinne von Art. 177 TSchV war;
- ob der Tod der Hunde durch den Schuss sofort eintrat;
- weshalb anschliessend ein Euthanasiemittel verabreicht wurde;
- ob mildere Mittel zur Verfügung standen;
- ob die Voraussetzungen von Art. 26 Abs. 1 lit. a oder lit. b TSchG erfüllt sind;
- subsidiär, ob eine Widerhandlung gegen Art. 28 TSchG in Verbindung mit Art. 177 ff. TSchV oder gegen einschlägige polizeirechtliche Vorschriften vorliegt.

Dem Anzeigersteller ist bewusst, dass der Untersuchungsbericht den Schusswaffeneinsatz letztlich als nicht zu beanstanden qualifiziert, was rechtlich nicht überzeugt. Die strafrechtliche Würdigung dieser Handlung ist ohnehin nicht Aufgabe des Untersuchungsgremiums, sondern der Strafverfolgungsbehörden. Der Untersuchungsbericht vermag eine strafrechtliche Überprüfung nicht zu ersetzen.

4. Widersprüchliche Begründungslage und Bedeutung für Wissen, Motivlage und Irrtumsfragen

Die widersprüchliche Begründungslage ist nicht als eigenständiger Straftatbestand zu verstehen. Sie ist jedoch für die strafrechtliche Würdigung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen, der Motivlage sowie allfälliger Sachverhalts- oder Verbotsirrtümer von Bedeutung.

Hinsichtlich der aktiven Tötung der Hunde ist festzuhalten, dass der Vorsatz bezüglich der Tötungshandlung als solcher grundsätzlich gegeben ist. **Die Hunde wurden bewusst und gewollt getötet.** Die strafrechtlich entscheidende Frage ist daher nicht, ob die verantwortlichen Personen die Tötung als solche wollten, sondern **ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für diese Tötung vorlagen und was den verantwortlichen Personen im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt war.**

Zu prüfen ist insbesondere, ob die verantwortlichen Personen im Zeitpunkt der Tötungsentscheidung wussten oder wissen mussten, dass der Gesundheitszustand des überwiegenden Teils der Hunde eine sofortige Euthanasie nicht rechtfertigte, dass keine umfassenden Individualbeurteilungen vorgenommen worden waren und dass Unterbringungs-, Vermittlungs- oder Sozialisierungsalternativen nicht hinreichend abgeklärt wurden.

Die anfängliche öffentliche Berufung auf den schlechten Gesundheitszustand der Hunde steht in einem erheblichen Spannungsverhältnis zu den späteren fachlichen Feststellungen, wonach lediglich bei zwei Hunden eine sofortige Euthanasie aus medizinischer Sicht gerechtfertigt erschien. **Dieser Widerspruch ist strafrechtlich relevant,** weil er Fragen danach aufwirft, ob die zunächst kommunizierte Begründung mit den tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen im Zeitpunkt der Massnahme übereinstimmte.

Soweit nachträglich vermehrt auf Rassezugehörigkeit, fehlende Sozialisierung, Sicherheitsüberlegungen oder fehlende Unterbringungsmöglichkeiten abgestellt wurde, ist zu prüfen, ob diese Gründe bereits im Zeitpunkt der Entscheidung tragfähig abgeklärt waren oder ob sie nachträglich zur Rechtfertigung einer bereits vollzogenen Massnahme herangezogen wurden.

Diese Frage ist insbesondere für die Prüfung der Missachtung der Tierwürde gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** von Bedeutung. Wenn die Tötung der Hunde ohne hinreichende Tatsachengrundlage, ohne Individualprüfung und ohne ausreichende Alternativenprüfung erfolgte, spricht dies gegen eine tragfähige Güterabwägung und damit gegen eine ausreichende Rechtfertigung der schwerstmöglichen Einwirkung auf die Tiere.

Weiter kann die widersprüchliche Begründungslage für die Prüfung der mutwilligen Tötung gemäss **Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG** erheblich sein. Sollte sich ergeben, dass die Tötung nicht primär aus Gründen des Tierwohls oder medizinischer Notwendigkeit erfolgte, sondern zur raschen Erledigung einer komplexen Vollzugssituation oder zur Vermeidung von Kosten, Aufwand, Personalressourcen oder organisatorischen Schwierigkeiten, wäre zu prüfen, ob darin ein verwerflicher Beweggrund im Sinne einer mutwilligen Tötung liegt. **Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG** erfasst die qualvolle oder mutwillige Tötung von Tieren; bei der mutwilligen Tötung steht nicht die Art der Tötung, sondern der Beweggrund im Vordergrund.

Schliesslich ist die widersprüchliche Begründungslage auch für allfällige Irrtumsfragen relevant. Sollte geltend gemacht werden, die verantwortlichen Personen seien irrtümlich davon ausgegangen, dass keine Plätze, keine Unterbringungsmöglichkeiten oder keine Sozialisierungs- bzw. Vermittlungsoptionen bestanden hätten, ist zu prüfen, ob ein solcher Sachverhaltsirrtum angesichts der unterlassenen Abklärungen überhaupt beachtlich sein könnte. Ebenso wäre ein allfälliger Verbotsirrtum nur dann relevant, wenn die Verantwortlichen trotz pflichtgemässer Prüfung davon ausgehen durften, ihr Vorgehen sei rechtlich zulässig.

Die widersprüchliche Begründungslage ist daher als Indiz dafür zu würdigen, ob die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen im Zeitpunkt der Tötung ausreichend bekannt und tragfähig waren oder **ob die Massnahme nachträglich mit wechselnden Begründungen gerechtfertigt wurde**. Sie betrifft damit nicht den Vorsatz hinsichtlich der Tötung als solcher, sondern die Fragen der Rechtfertigung, der Mutwilligkeit, der Irrtumsprüfung sowie gegebenenfalls des Amtsmissbrauchs.

5. Verdacht auf Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)

Neben den tierschutzstrafrechtlichen Tatbeständen und unabhängig von deren abschliessen-der rechtlicher Würdigung ist zu prüfen, ob das Verhalten der verantwortlichen Amtsträger zusätzlich den Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss **Art. 312 StGB** erfüllt.

Gemäss **Art. 312 StGB** machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, wenn sie ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Der Tatbestand schützt die rechtmässige Ausübung staatlicher Macht und soll verhindern, dass hoheitliche Befugnisse zweckwidrig, willkürlich oder in Überschreitung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt werden.

Dem Anzeigersteller ist bewusst, dass nicht jede fehlerhafte Entscheidung, Fehleinschätzung oder rechtswidrige Amtshandlung den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt. Ein Amtsmissbrauch setzt vielmehr voraus, dass die Amtsgewalt bewusst zweckwidrig oder in qualifiziert pflichtwidriger Weise eingesetzt wird. Die Schwelle vom blossen Verwaltungsfehler zum strafrechtlich relevanten Amtsmissbrauch ist daher hoch.

Vorliegend geht es jedoch nicht um einen gewöhnlichen Verwaltungsentscheid, sondern um die Anordnung und Durchführung der Tötung von insgesamt 124 Hunden im Rahmen eines staatlichen Eingriffs. Die Anordnung der Tötung von Hunden unter Eigentumsentzug stellt eine der **einschneidendsten dem Veterinärdienst zur Verfügung stehenden hoheitlichen Zwangsmassnahmen** dar. Eine solche Massnahme setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen sorgfältig abgeklärt, die massgeblichen Tatsachen vollständig erhoben und die Grundsätze der Verhältnismässigkeit sowie der Einzelfallgerechtigkeit konsequent beachtet werden.

Gerade daran bestehen vorliegend erhebliche Zweifel. Der Untersuchungsbericht dokumentiert verschiedene Umstände, welche über eine bloss nachträgliche Kritik am Verwaltungshandeln hinausgehen und eine strafrechtliche Überprüfung des behördlichen Vorgehens angezeigt erscheinen lassen.

So hält der Untersuchungsbericht ausdrücklich fest, dass bei den als Nicht-Herdenschutz-hunde identifizierten Hunden keine individuelle Beurteilung vorgenommen wurde und dass die Möglichkeit einer solchen Prüfung überhaupt nicht in Betracht gezogen wurde. Gleichzeitig gelangt das Untersuchungsgremium zum Schluss, dass die Euthanasie bei mindestens 17 Hunden nicht zwingend alternativlos gewesen sei.

Weiter ergibt sich aus dem Untersuchungsbericht, dass die Tötung des überwiegenden Teils der Hunde nicht auf gesundheitliche Gründe gestützt werden konnte. Vielmehr wurde ausdrücklich festgehalten, dass lediglich zwei Hunde aus veterinärmedizinischer Sicht zwingend hätten euthanasiert werden müssen, während für die übrigen Hunde andere Überlegungen ausschlaggebend waren.

Hinzu kommt, dass die öffentliche Kommunikation zunächst wesentlich auf den Gesundheitszustand der Hunde abstellte, während der Untersuchungsbericht später festhielt, dass dieser Gesichtspunkt für den überwiegenden Teil der Tiere gerade nicht ausschlaggebend war. Diese widersprüchliche Begründungslage ist auch im Rahmen von **Art. 312 StGB** relevant, weil sie Fragen danach aufwirft, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Tötungsentscheide ursprünglich beruhten und ob die Massnahme nachträglich mit anderen Gründen legitimiert wurde.

Besondere Bedeutung kommt sodann dem Umstand zu, dass der Untersuchungsbericht zahlreiche behördliche Versäumnisse, Fehleinschätzungen und unterlassene Massnahmen dokumentiert. Festgestellt werden unter anderem unterschätzte Warnsignale, verspätete Risikoerkennung, unterlassene oder verspätete Eingriffe, eine unzureichende Kontrolle der Tierbestände, die verspätete Einholung von Herdenschutzhund-Expertise sowie das Unterlassen verschiedener zielführender Massnahmen zur Bestandeskontrolle. Gleichzeitig wurde schliesslich die einschneidendste aller denkbaren Massnahmen angeordnet, nämlich die Tötung des gesamten Hundebestandes.

Damit stellt sich nicht nur die Frage, ob der Veterinärdienst fachlich oder verwaltungsrechtlich fehlerhaft gehandelt hat. **Zu prüfen ist vielmehr, ob die zuständigen Amtsträger ihre hoheitlichen Befugnisse bewusst in einer Weise eingesetzt haben, die von den gesetzlichen Grundlagen nicht mehr gedeckt war.** Die **bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt, dass Amtsmissbrauch auch dann in Betracht fallen kann, wenn zwar ein legitimes Ziel verfolgt wird, dieses Ziel aber mit unverhältnismässigen Mitteln durchgesetzt wird.** In BGE 104 IV 22, E. 2, hielt das Bundesgericht fest, dass Amtsmissbrauch auch gegeben sein kann, wenn ein Beamter zwar legitime Ziele verfolgt, zur Erreichung derselben jedoch in unverhältnismässiger Weise Gewalt anwendet.

Diese Überlegung ist auf den vorliegenden Fall zumindest sinngemäss übertragbar. Selbst wenn der Veterinärdienst mit der Hofräumung grundsätzlich ein legitimes Ziel verfolgte, nämlich die Beendigung tierschutzwidriger Zustände, **wäre damit noch nicht gerechtfertigt, ohne hinreichende Individualprüfung, ohne vollständige Alternativenprüfung und ohne medizinische Notwendigkeit bei der überwiegenden Mehrheit der Hunde den gesamten Hundebestand zu töten.** Ein fachliches Ermessen endet dort, wo elementare Sachverhaltsabklärungen unterbleiben, eine gesetzlich gebotene Verhältnismässigkeitsprüfung nicht nachvollziehbar durchgeführt wird und die einschneidendste Massnahme gewählt wird, obwohl mildere Alternativen jedenfalls für einen Teil der Tiere ernsthaft in Betracht kamen.

Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere klärungsbedürftig:

- wer die massgeblichen Entscheidungen betreffend die Tötung der Hunde tatsächlich traf;
- welche Personen an der Entscheidungsfindung beteiligt waren;
- auf welcher tatsächlichen Grundlage die einzelnen Entscheidungen beruhten;
- welche Alternativen konkret geprüft wurden;

- weshalb auf individuelle Abklärungen verzichtet wurde;
- weshalb die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen Herdenschutzhunden und anderen Hunden nicht näher untersucht wurde;
- weshalb trotz des Fehlens einer individuellen Beurteilung die Tötung sämtlicher Hunde angeordnet wurde;
- ob die verantwortlichen Personen wussten oder zumindest in Kauf nahmen, dass die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen nicht sämtliche Hunde in gleicher Weise betrafen;
- ob die nachträgliche Begründung der Massnahme mit dem im Entscheidungszeitpunkt tatsächlich vorhandenen Wissen übereinstimmte.

Weiter ist zu prüfen, ob der Verzicht auf Individualprüfungen, vertiefte Platzierungsabklärungen und mildere Massnahmen den verantwortlichen Amtsträgern bzw. der Behörde einen unrechtmässigen Vorteil verschaffte. Ein solcher Vorteil könnte insbesondere darin liegen, dass durch die sofortige Tötung sämtlicher Hunde erheblicher organisatorischer Aufwand, Personalressourcen, Kosten für Unterbringung, Betreuung, tierärztliche Behandlung, Verhaltensabklärungen, Sozialisierung, Vermittlung und längerfristige Fallführung eingespart wurden.

Gleichzeitig wurde der Tierhalterin durch den Eigentumsentzug und die endgültige Vernichtung der Hunde ein schwerwiegender Nachteil zugefügt. Soweit die Tötung der Hunde nicht auf einer tragfähigen gesetzlichen und tatsächlichen Grundlage beruhte, ist zu prüfen, ob diese Nachteilszufügung durch einen missbräuchlichen Einsatz hoheitlicher Befugnisse erfolgte.

Sollte sich im Rahmen der Strafuntersuchung ergeben, dass die verantwortlichen Amtsträger trotz erkennbarer Alternativen, trotz fehlender Individualprüfung und trotz unvollständiger Tatsachengrundlage bewusst die Tötung des gesamten Hundebestandes anordneten oder mittrugen, besteht der Verdacht, dass darin nicht mehr bloss eine fehlerhafte Ermessensausübung, sondern ein missbräuchlicher Einsatz hoheitlicher Befugnisse liegen könnte.

Die Strafuntersuchung hat daher zu prüfen, ob die massgeblichen Entscheidungen noch im Rahmen pflichtgemässer Amtsausübung lagen oder ob hoheitliche Befugnisse bewusst zweckwidrig bzw. in qualifiziert unverhältnismässiger Weise eingesetzt wurden, um der Behörde bzw. den verantwortlichen Personen einen unrechtmässigen Vorteil in Form von Ressourcen-, Kosten- und Aufwandsersparnis zu verschaffen und der Tierhalterin durch die endgültige Vernichtung der Hunde einen schwerwiegenden Nachteil zuzufügen.

VII. Verfahrensanhträge

Der Schweizer Tierschutz STS ersucht darum, über die Eröffnung, Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens informiert zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, beantragt der Schweizer Tierschutz STS die Zulassung als Privatkläger bzw. die Einräumung einer angemessenen Verfahrensbeteiligung.

Der Schweizer Tierschutz STS behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens zusätzliche Beweisanträge zu stellen sowie weitere Verfahrensrechte geltend zu machen.

VIII. Beweisanträge

Es seien insbesondere folgende Akten beizuziehen bzw. folgende Beweiserhebungen durchzuführen:

1. Untersuchungsbericht und Grundlagen

- Untersuchungsbericht "Externe Untersuchung des Tierschutzfalls Ramiswil" vom 30. Juni 2026 inklusive sämtlicher Anhänge, Beilagen, Aktenverzeichnisse und beigezogener Gutachten;
- sämtliche dem Untersuchungsgremium zur Verfügung gestellten Akten und Unterlagen;
- sämtliche veterinärmedizinischen Gutachten, Stellungnahmen und Fachberichte, insbesondere die Gutachten von Prof. Dr. med. vet. Simone Schuller und weiterer beigezogener Fachpersonen.

2. Akten des Veterinärdienstes

- sämtliche Verwaltungsakten des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn betreffend den Bodenhof bzw. die Tierhalterin seit Dezember 2023;
- sämtliche Verfügungen, Auflagen, Kontrollergebnisse, Bestandesbeschränkungen, Fristansetzungen und Vollzugsmassnahmen;
- sämtliche Korrespondenz mit der Tierhalterin;
- sämtliche internen Aktennotizen, Lagebeurteilungen, E-Mails, Besprechungsprotokolle und Sitzungsunterlagen;
- sämtliche Unterlagen zur Risikoanalyse und Fallführung;
- sämtliche Unterlagen betreffend die Frage von Kastrationen, Sterilisationen, Tierhalteverboten, Bestandesobergrenzen, Beschlagnahmen und weiteren möglichen Interventionen.

3. Vorwurf der Tierquälerei durch Unterlassen (Tatkomplex 1)

- sämtliche Meldungen, Hinweise und Anzeigen betreffend den Bodenhof bzw. die Tierhaltung;
- sämtliche Unterlagen zu Kontrollen vor Ort;
- sämtliche Unterlagen betreffend die AMICUS-Registrierungen und Abklärungen der tatsächlichen Tierbestände;
- sämtliche Unterlagen betreffend die Einholung oder das Unterlassen von Herdenschutzhund-Expertise;
- sämtliche Unterlagen betreffend die Prüfung oder Nichtprüfung möglicher früherer Interventionsmassnahmen;
- sämtliche Unterlagen zu den tatsächlichen Haltungsbedingungen zwischen Anfang 2024 und November 2025;
- Einvernahme der für die Fallführung verantwortlichen Personen.

4. Entscheid zur Hofräumung und Tötung (Tatkomplex 2)

- sämtliche Unterlagen betreffend den Entscheid vom 6. November 2025 zur Beschlagnahme und Tötung der Hunde;
- sämtliche Aktennotizen, E-Mails, Protokolle oder sonstigen Entscheidgrundlagen, welche zur Anordnung der Euthanasie führten;
- sämtliche Unterlagen zur rechtlichen Beurteilung der Massnahme;
- sämtliche Unterlagen betreffend die Verhältnismässigkeitsprüfung;
- sämtliche Unterlagen betreffend die Frage der Alternativlosigkeit;
- sämtliche Unterlagen betreffend die Prüfung von Beschlagnahme, gestaffelter Unterbringung, Einzelbeurteilung oder anderen mildernden Massnahmen;
- sämtliche Unterlagen zur Frage, weshalb die Tötung sämtlicher Hunde bereits unmittelbar nach der Kontrolle beschlossen wurde.

5. Individualprüfung und Platzierungsalternativen

- sämtliche Unterlagen zu Einzelfallbeurteilungen der Hunde;

- sämtliche Unterlagen zu Verhaltensbeurteilungen, Gesundheitsbeurteilungen, Sozialisierungsabklärungen oder Gefährlichkeitsabklärungen;
- sämtliche Unterlagen, Korrespondenzen und Notizen betreffend Platzierungs- und Unterbringungsabklärungen mit dem Schweizer Tierschutz STS und dessen Sektionen;
- sämtliche Unterlagen betreffend die Aufnahmebereitschaft der SVPA Lausanne, der SPA La Côte, des Tierschutzes Luzern sowie der Sektion Locarno;
- sämtliche Unterlagen, Aktennotizen, E-Mails oder sonstigen Kommunikationsnachweise dazu, ob und weshalb nach den Aufnahmezusagen des Tierschutzes Luzern und der Sektion Locarno keine weitere Kontaktaufnahme bzw. keine weitere Platzierungsabklärung durch das Veterinäramt Solothurn erfolgte;
- sämtliche Unterlagen zur tatsächlichen Übernahme einzelner Maremmano-Hunde durch Drittstellen sowie zur Frage, weshalb weitere angebotene Plätze nicht genutzt wurden;
- Beizug der als Beilage eingereichten Korrespondenz und Unterlagen betreffend die Platzierungs- und Unterbringungsmöglichkeiten von Maremmano-Hunden;
- sämtliche weitere Unterlagen zu Vermittlungs-, Unterbringungs- oder Platzierungsabklärungen;
- sämtliche Kontakte mit Tierheimen;
- sämtliche Kontakte mit Tierschutzorganisationen;
- sämtliche Kontakte mit Herdenschutzhund-Fachstellen;
- sämtliche Kontakte mit Auffangstationen, Vermittlungsplattformen oder privaten Platzierungsstrukturen;
- sämtliche Unterlagen zur Frage, welche Hunde als Herdenschutzhund eingestuft wurden und auf welcher Grundlage diese Einstufung erfolgte
- Einvernahme der an den Platzierungsabklärungen beteiligten Personen.

6. Gesundheitszustand und veterinärmedizinische Grundlagen

- sämtliche veterinärmedizinischen Untersuchungen der Hunde;
- sämtliche Gesundheitsprotokolle;
- sämtliche tierärztlichen Beurteilungen;
- sämtliche Fotos und Videoaufnahmen der Hunde;
- sämtliche pathologischen Untersuchungsberichte;
- sämtliche Unterlagen zur Frage, bei welchen Hunden eine medizinische Indikation zur Euthanasie bestand;
- sämtliche Unterlagen zur Frage, bei welchen Hunden eine Euthanasie gerade nicht medizinisch indiziert war.

7. Schusswaffeneinsatz gegen zwei Hunde (Tatkomplex 3)

- sämtliche Polizeirapporte;
- sämtliche Einsatzrapporte;
- sämtliche Einsatzbefehle;
- sämtliche Schusswaffenrapporte;
- sämtliche Unterlagen zur rechtlichen Grundlage des Schusswaffeneinsatzes;
- sämtliche Unterlagen zu den vorgängigen Einfang-, Betäubungs- und Sicherungsversuchen;
- sämtliche Unterlagen betreffend die Flucht der beiden Hunde;
- sämtliche Video-, Foto- oder sonstige Dokumentationen des Vorfalls;
- sämtliche Unterlagen zur fachlichen Qualifikation der schiessenden Person;
- sämtliche Unterlagen zur Frage, ob die Anforderungen von Art. 177 ff. TSchV eingehalten wurden;

- sämtliche Unterlagen zur Frage, weshalb nach dem Schusswaffeneinsatz zusätzlich ein Euthanasiemittel verabreicht wurde;
- sämtliche veterinärmedizinischen Unterlagen zur Todesursache der beiden Hunde;
- Einvernahme sämtlicher am Schusswaffeneinsatz beteiligter Personen.

8. Öffentliche Kommunikation und tatsächliche Entscheidungsgrundlagen

- sämtliche Medienmitteilungen;
- sämtliche Kommunikationsunterlagen;
- sämtliche internen Kommunikationskonzepte;
- sämtliche Unterlagen zur öffentlichen Begründung der Euthanasien;
- sämtliche Unterlagen betreffend die medizinische Rechtfertigung der Tötungen;
- sämtliche Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche Gründe im Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich ausschlaggebend waren.

9. Verantwortlichkeiten und Entscheidungskette

- Organigramm des Veterinärdienstes für den relevanten Zeitraum;
- Stellenbeschriebe und Kompetenzregelungen der verantwortlichen Personen;
- sämtliche Unterlagen zu den jeweiligen Entscheidungskompetenzen;
- sämtliche Sitzungsprotokolle und Entscheidprotokolle;
- sämtliche Unterlagen, aus denen hervorgeht, wer welche Entscheide vorbereitet, genehmigt oder angeordnet hat;
- Einvernahme von Frau Dr. med. vet. Chantal Ritter;
- Einvernahme von Herrn Felix Schibli;
- sämtliche Unterlagen, E-Mails, Sitzungsprotokolle und Korrespondenzen, welche die Einbindung von Herrn Felix Schibli in die Fallführung, die Vollzugsstrategie sowie die Entscheidungen betreffend Beschlagnahme und Tötung der Hunde Betreffen;
- Einvernahme sämtlicher an der Entscheidungsfindung beteiligten Mitarbeitenden des Veterinärdienstes;
- Einvernahme der beteiligten Veterinärpersonen;
- Einvernahme der beteiligten Polizeikräfte.

10. Amtsmissbrauch

- sämtliche Unterlagen zur Prüfung oder Nichtprüfung milderer Massnahmen;
- sämtliche Unterlagen betreffend Kosten-, Ressourcen- und Kapazitätsfragen;
- sämtliche Unterlagen zur Frage, welche personellen und finanziellen Auswirkungen alternative Vorgehensweisen gehabt hätten;
- sämtliche Unterlagen, welche die Gründe für den Verzicht auf Individualprüfungen oder vertiefte Platzierungsabklärungen dokumentieren;
- sämtliche Unterlagen zu internen Erwägungen betreffend Aufwand, Kosten, Personalressourcen oder organisatorische Machbarkeit der Unterbringung der Hunde.

IX. Beilagen

1. Untersuchungsbericht "Externe Untersuchung des Tierschutzfalls Ramiswil" vom 30. Juni 2026
2. Korrespondenz und Unterlagen betreffend die Abklärung von Platzierungs- und Unterbringungsmöglichkeiten für Maremmano-Hunde im Zusammenhang mit dem Tierschutzfall Ramiswil.

Basel, 14. August 2026

Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz
Präsident des STS

Marco Mettler
Geschäftsführer des STS